



kompost
& biogas
verband

kompost & biogas verband – Österreich, Schwedenplatz 2/20-21, 1010 Wien

Abteilung V/3 des Bundesministeriums für Land-
und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien
Elektronisch übermittelt an Abt.53@bmlfuw.gv.at

Österreich
Schwedenplatz 2/21, 1010 Wien
T. 0043 1-890 1522
F. 0043 810-9554 063965
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info

30. März 2017

BAWPL 2017 Stellungnahme und Änderungsanforderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfes zum Bundesabfallwirtschaftsplan zu dem wir gerne unsere Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung abgeben.

Begriffe:

Grundsätzlich ist der Begriff „*Biomüll*“ durch „*Bioabfall*“ zu ersetzen (ZB Teil 1, Seite 36, 3 vorletzter Absatz). Das entspricht der allgemein üblichen Terminologie und wird im BAWPL auch meistens verwendet.

BAWPL 2017

4.5 Kompostierungsanlagen

Vorschlag Neuformulierung der ersten drei Absätze.

Die Kompostierung ist ein verfahrensmäßig gesteuerter ablaufender aerober Prozess zur Herstellung von Kompost. Je nach Verfahrenstechnik kann bei der Kompostierung hinsichtlich Durchmischung zwischen statischen oder dynamischen Systemen, mit oder ohne Zwangsbelüftung sowie bezüglich Kapselung in offene oder geschlossene Systeme unterschieden werden.

Kompost ist das Rotteprodukt aus der Behandlung von organischen Materialien bzw. biogenen Abfällen aus der getrennten Sammlung nach weitgehend abgeschlossener aerober Rotte, die definierte Qualitätsanforderungen für die Verwendung oder das Inverkehrbringen erfüllt. Die erzeugten Komposte werden nach definierten Qualitäten (entsprechend Kompostverordnung, BGBl. Nr. 292/2001 oder landesgesetzlichen Regelungen) für unterschiedliche Anwendungsgebiete in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt. Hauptsächlich wird Kompost für Düngung und Bodenverbesserung in der Landwirtschaft und im Hobbygarten verwendet. Außerdem besteht die Möglichkeit der Verwendung für Boden-

rekultivierungen oder als Mischungspartner für die Herstellung von Kultursubstraten, Kulturerden und Komposterden.

6.4.6. Biogene Abfälle

„Andernfalls sind die Speisereste über den Restmüll zu entsorgen“;
dieser Satz im 3. Absatz erweckt den Eindruck dass dies so in der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle steht. Dieser Satz ist zu streichen. Unser Vorschlag ist ihn zu ersetzen mit;

„Andernfalls ist eine eigene Sammlung für Speiseabfälle im Bring- oder Holsystem anzubieten“.

6.4.8 TNP Seite 209 erster Absatz

Der letzte Satz ist verwirrend und zu konkretisieren. Das kann so verstanden werden dass sämtliche Küchen und Speiseabfälle die in einer Kompost- oder Biogasanlage verarbeitet werden der Kategorie 1 zugeordnet sind. Siehe auch drittvorletzter Absatz auf Seite 209.

6.5.3.1. 2. Absatz, 1. Spiegelstrich

Hier wird die thermische „Verwertung“ (Entsorgung) gleichgesetzt mit dem Recycling über Kompostierung oder der Verwertung in Biogasanlagen.

Die Thermische Behandlung dieser Fraktion zum Zwecke der Energienutzung stünde in krasssem Widerspruch zum Ziel der Ressourcenschonung und –nutzung (Humus, Pflanzennährstoffe).

Bei dieser Fraktion beträgt der Wassergehalt meist über 50 bis 70 %. Aus dieser Tatsache allein ergibt sich, dass diese Fraktion für eine thermische Verwertung gänzlich ungeeignet ist, da der Energiebedarf, um das Überschusswasser zu verdampfen den Energiegewinn aus der Kohlenstoffverbrennung übersteigen würde.

Hinzu kommt der nicht unerhebliche „Verschmutzungsgrad“ mit Erde (Ascheanteil) aus den gemeinsam gesammelten Garten/Blumenabfällen, der die Verbrennungswürdigkeit hinsichtlich des Energiegehaltes zusätzlich in Frage stellt.

Im 2. Absatz wird die Regelung zur getrennten Sammlung biogener Abfälle beschrieben.

Wenn es aber zu viel Aufwand bedeutet (siehe oben zu 6.4.6.) dann sollen Speiseabfälle in den Restmüll wandern? Noch dazu wird einen Absatz vorher die thermische mit der biologischen Verwertung gleichgestellt. Die Thermische Verwertung ist ein wesentlicher und wichtiger Bestandteil der Abfallwirtschaft. Aber es sollte klargelegt werden das nur biogenes Material das nicht für die Kompostierung- oder Vergärung geeignet ist einer Thermischen Behandlung zuzuführen ist. Hier sind nicht EBS Regelungen gemeint.

7.5. Klärschlamm aus Kommunalen Kläranlagen

Ausbringung auf den Boden

Laut „Strategie zur zukünftigen Klärschlammbewirtschaftung“ soll für Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von größer gleich 20.000 EW die Verwertung von Klärschlamm und Klärschlammkompost in der Landwirtschaft innerhalb von 10 Jahren beendet werden und gleichzeitig eine Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung für dieselben Kläranlagen eingeführt werden. Die Phosphorrückgewinnung soll ausschließlich über die Monoverbrennung und chemischen Aufschluss der Asche oder chemische

Fällung aus Abwasser, Schlammwasser oder Klärschlamm in Kläranlagen mit einer Ausbaugröße bis 50.000 EW möglich sein.

Die **Kompostierung** von Klärschlamm ist eine dezentrale Lösung zur umweltgerechten Behandlung und Verwertung von Klärschlamm, die einerseits die stofflichen Potentiale (Stickstoff, Phosphor, Kali, Kalk, organische Substanz, etc.) des Klärschlammes nutzt und darüber hinaus zur Wertschöpfung in den Regionen beiträgt. Aus der Sicht der Kompostanlagenbetreiber ist es unverständlich, daß es innerhalb von 10 Jahren unmöglich gemacht werden soll Klärschlamm aus Kläranlagen größer gleich 20.000 EW zu übernehmen, gemäß der „Richtlinie Stand der Technik der Kompostierung“ zu kompostieren und Qualitätsklärschlammkompost bzw. Klärschlammkompost gemäß „Kompostverordnung“ herzustellen und anzuwenden.

Wir ersuchen Sie daher die „Strategie zur künftigen Klärschlammbewirtschaftung“ im Sinne des ÖWAV-Positionspapiers „Klärschlamm als Ressource“, veröffentlicht im September 2014, zu formulieren:

Klärschlamm ist ein nicht vermeidbarer Abfall, der bei der Abwasserreinigung anfällt. In den österreichischen kommunalen Klärschlämmen sind relativ große Mengen an Phosphor enthalten, die derzeit nur zu einem geringen Anteil genutzt werden. Um die Abhängigkeit Österreichs von Phosphorimporten zu reduzieren, ist eine weitgehende Kreislaufführung des Phosphors anzustreben. Die abfallwirtschaftlichen Ziele „Schutz von Mensch und Umwelt“ und „Schonung der Ressourcen“ sollen tatsächlich erreicht werden.

Ziel ist es daher, eine weitgehende Kreislaufführung des im Klärschlamm enthalten Phosphors anzustreben. Um dieses Ziel zu erreichen, soll eine Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung aus kommunalen Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von **> 100.000 EW**, bei gleichzeitigem Ausstieg aus der Klärschlammbehandlung ohne P-Rückgewinnung, innerhalb von fünfzehn bis zwanzig Jahren eingeführt werden um damit ca. 65 % des Phosphorpotentials aus kommunalem Klärschlamm zu erfassen.

Mit dieser Formulierung wird bewirkt, dass bei der Planung zukünftiger Projekte zur Klärschlammbehandlung die Möglichkeit zur Phosphorrückgewinnung berücksichtigt wird. Durch die Schaffung von Kapazitäten zur Klärschlammbehandlung mit anschließender Phosphorrückgewinnung besteht auch für Betreiber von Kläranlagen < 100.000 EW die Möglichkeit diesen Verwertungsweg als Alternative zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm und Klärschlammkompost zu wählen.

Weiters ersuchen wir die Kompostierung mit nachfolgender, sachgerechter Anwendung des Klärschlammkompostes als Methode zur Phosphorrückgewinnung für alle Kläranlagen, unabhängig von der Ausbaugröße, anzuerkennen und in die „Strategie zur künftigen Klärschlammverwertung“ aufzunehmen. Die **Kompostierung** von qualitativ hochwertigem Klärschlamm erfordert deutlich weniger Energie- und Chemieeinsatz als thermische Behandlungsverfahren mit anschließenden Rückgewinnungstechnologien und ermöglicht die Nutzung von allen stofflichen Potentialen des Klärschlammes.

Wien, am 30. März 2017